Satzung des Dresdner Segelclub 1910 e.V.

Stand 11.06.21

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Verein führt den Namen Dresdner Segel-Club 1910 e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01277 Dresden, Tolkewitzer Straße 81.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Dresden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere des Segelsports und des Wasserwanderns.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die segelsportliche Aus- und Weiterbildung
- die Austragung von und Teilnahme an segelsportlichen Veranstaltungen
- die Teilnahme am Fahrtensegelwettbewerb
- die Förderung des Kinder- und Jugendsport
- die Förderung des Erfahrungsaustausches von Mitgliedern aller Altersgruppen
- die Pflege seemännischer Traditionen, die Vermittlung der allgemeinen Regeln der Seemannschaft und die Erziehung zur Einhaltung dieser Regeln
- die Erziehung zum schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen
- die Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen und Ausrüstung zur Ausübung des Wassersports
- die Beratung von wassersportinteressierten Bürgern

Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder in sportlichen und fachlichen Belangen, einschließlich des Umweltschutzes, in der Öffentlichkeit.

Der Verein wahrt die parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Mail: info@dsc1910.de

Web: www.dsc1910.de

- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein aktiv mitarbeitet und mindestens zwölf Monate außerordentliches Mitglied war.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (5) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands können durch die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ordentliche Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Volksbank Dresden-Bautzen eG IBAN: DE47850900002838471008

BIC: GENODEF1DRS

- (6) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim erweiterten Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, außer bei Fördermitgliedern, als außerordentliches Mitglied. Das Datum der Aufnahme ist das Datum des Beschlusses.
 - Nach Ablauf von zwölf Monaten kann das außerordentliche Mitglied innerhalb von drei Monaten die Übernahme als ordentliches Mitglied schriftlich beim erweiterten Vorstand beantragen. Erfolgt der Übernahmeantrag nicht innerhalb dieser Frist, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
 - Über Aufnahme- und Übernahmeanträge entscheidet der erweiterte Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung von Anträgen muss der erweiterte Vorstand nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen nur zum Jahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer Frist von vierzehn Tagen zum Ende des Monats erfolgen. Einen Ausschluss muss der erweiterte Vorstand nicht begründen.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 - Vor dem Beschluss des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge oder Gebühren nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.
 - Der erweiterte Vorstand kann beschließen, von einer Streichung zeitweilig abzusehen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags- und Gebührenforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Das ausgeschiedene Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen sein persönliches Eigentum vom Vereinsgelände, einschließlich Steg, zu entfernen. Auf Antrag kann der erweiterte Vorstand eine Fristverlängerung beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen entsprechend §2, Abschnitt (2) des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - Jedes Mitglied kann Anträge an den erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu bezahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Alle außerordentlichen und alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Pflichtstunden zu leisten und an Pflichtarbeitseinsätzen teilzunehmen. Die Zahl der je Kalenderjahr zu leistenden Pflichtstunden sowie die zu leistenden Arbeiten werden jährlich durch den erweiterten Vorstand festgelegt. Pflichtarbeitseinsätze sind Stegaufbau und Stegabbau, die Arbeitseinsätze zur Vorbereitung von Stegaufbau und Stegabbau und de Laubtag. Der erweiterte Vorstand kann zusätzliche Pflichteinsätze beschließen und bestimmte Mitglieder von Pflichteinsätzen ganz oder teilweise befreien. Dar-

- über hinaus ist der erweiterte Vorstand berechtigt, bei Nichterfüllung von Pflichtleistungen Ersatzleistungen zu beschließen.
- (4) Um die Sicherheit der durch den Verein betriebenen Anlagen zu gewährleisten, sind durch die Mitglieder Kontrolldienste zu leisten. Der Personenkreis, der diese Kontrolldienste durchzuführen hat, und der Inhalt dieser Dienste werden durch den erweiterten Vorstand festgelegt. Für nicht durchgeführte Kontrolldienste wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner persönlichen Daten unverzüglich dem erweiterten Vorstand mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, haftet das Mitglied selbst für daraus resultierende Schäden oder Nachteile.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und 4 ordentlichen Mitgliedern. Diese versehen ehrenamtlich folgende Aufgaben: Schriftführer, Kassenwart, Objektwart, Sportwart und Stegwart.
- (4) Der erweiterte Vorstand verteilt die Aufgaben in seiner konstituierenden Sitzung.
- (5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, die Stimme des 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind nicht öffentlich, doch kann der erweiterte Vorstand dritten Personen die Anwesenheit gestatten. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und an die Mitglieder des erweiterten Vorstands zu versenden. Einsprüche sind bis zur folgenden Sitzung zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme von Mitgliedern
 - das Aufstellen eines verbindlichen Jahresplanes
 - die Vergabe von Vereinsressourcen im Objekt (Liegeplätze u. a.)
 - die Entscheidung über Ausgaben, die eine Summe von 2000 € überschreiten
 - das Festlegen von Ordnungen

§ 10 Wahl des erweiterten Vorstands

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand.
- (2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu wählen.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden rückt aus dem Kreis der erweiterten Vorstandsmitglieder 1 Mitglied als 2. Vorsitzender bis zur nächsten regulären Wahl nach. Dieses Miglied wird bereits zur regulären Wahlversammlung als Reserve bzw. Ersatz durch den erweiterten Vorstand bestimmt. Der erweiterte Vorstand wird gemäß §10 (3)ergänzt. Der verbleibende Vorsitzende wird/ bleibt 1. Vorsitzender.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung und des Wahlausschusses

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - Beschlüsse zu Änderungen der Satzung
 - Beschlüsse zur Beitrags- und Gebührenordnung
 - Beschlüsse zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlüsse zum Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - die Wahl und die Abberufung des Wahlausschusses
 - Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, der für die Organisation von Wahlen verantwortlich ist. Der Wahlausschuss bestimmt unter sich den Vorsitzenden, der in der Mitgliederversammlung die Wahlen leitet.
 - Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für Kandidaten zur Wahl in den erweiterten Vorstand entgegen und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt. Er führt die Wahl durch und ist für die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl zuständig.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich auf elektronischem Wege sowie durch Aushang im Vereinsgelände unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Zusendung auf postalischem Weg erfolgt nur auf Antrag des Mitglieds.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine beschlossene Ergänzung ist mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (3) Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Gebühren, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, werden nur berücksichtigt, wenn diese fristgerecht vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Alle Regelungen zur Mitgliederversammlung gelten analog.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes ordentliches Mitglied mit einfacher Mehrheit zum Versammlungsleiter wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, außer bei Anträgen zum Ausschluss von Mitgliedern, in offener Abstimmung. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.
- (4) Treten mehrere Kandidaten zu einer Wahl an, gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint, als gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und einem wahlberechtigten Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (3) Bestimmt die Mitgliederversammlung keine Körperschaft oder wird dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, fällt das Vermögen des Vereins an den Seglerverband Sachsen e.V.

§ 15 Haftung

(1) Die Haftung des erweiterten Vorstandes sowie aller Mitglieder und sonstiger für den Verein tätiger Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dresden, 11.06.2021

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern